



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Anna Schwamberger, Claudia Köhler, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Maximilian Deisenhofer, Anne Franke, Susanne Kurz, Hep Monatzeder, Gabriele Triebel** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2023
hier: A 13 für alle Lehrkräfte – Einstieg zum Schuljahr 2023/2024
(Drs. 18/25167)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Art. 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor Nr. 1 wird folgende Nr. 1 eingefügt:

„1. In Art. 23 Satz 1 Nr. 4 werden die Wörter „ ; für Grund- oder Mittelschullehrer und Grund- oder Mittelschullehrerinnen gilt abweichend die Besoldungsgruppe A 12“ gestrichen.“
 - b) Die bisherige Nr. 1 wird Nr. 2.
 - c) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3 und wie folgt geändert:
 - aa) Vor Buchst. a wird folgender Buchst. a eingefügt:

„a) Die Besoldungsgruppe A 12 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Zeile „Lehrer, Lehrerin ^{1) 2)}“ wird die Fußnote „³⁾“ angefügt.
 - bb) Folgende Fußnote 3 wird angefügt:

„³⁾ Erhält bei Verwendung an Grund- und Mittelschulen einen Ausgleich nach Anlage 4.“
 - bb) Die bisherigen Buchst. a bis e werden die Buchst. b bis f.
 - d) Folgende Nr. 4 wird angefügt:

„4. In Anlage 4 wird in der Zeile „Besoldungsgruppe A 12“ in der Spalte „Fußnote“ folgende Angabe „3“ angefügt:

„3	Ab 1. September 2023 ein Fünftel der Differenz der Grundgehaltsbezüge zwischen den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 in der jeweiligen Stufe, ab 1. September 2024 zwei Fünftel der Differenz der Grundgehaltsbezüge zwischen den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 in der jeweiligen Stufe, ab 1. September 2025 drei Fünftel der Differenz der Grundgehaltsbezüge zwischen den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 in der jeweiligen Stufe, ab 1. September 2026 bis 31. August 2027 vier Fünftel der Differenz der Grundgehaltsbezüge zwischen den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 in der jeweiligen Stufe.“
----	--

2. Art. 14 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Abweichend von Abs. 1 tritt Art. 10 Nr. 1 am 1. September 2027 in Kraft, Nr. 4 tritt am 31. August 2027 außer Kraft.“

b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

Begründung:

Mit dieser Änderung wird die im Entwurf der Staatsregierung vorgesehene Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes um eine gesetzliche Grundlage für den Einstieg in die Besoldung nach BesGr. A 13 aller Lehrkräfte ergänzt. Die Anpassung erfolgt in fünf Stufen bis zum Jahr 2027.